

Vereinssatzung

§ 1 Name & Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Mainwiesenhof
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Jahnstr. 13 in Ochsenfurt

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung (insbesondere tiergestützt) von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit kognitiven, motorischen sowie sozial-emotionalen Einschränkungen oder mit sonstigem Unterstützungsbedarf.

Im Mittelpunkt steht der Mensch mit seinen individuellen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten. Ziel ist es, teilweise durch den Einsatz von Tieren, die Verhaltens-, Erlebnis- und Konfliktfähigkeit zu stärken, die Lebensgestaltungskompetenz zu verbessern und Menschen dabei zu unterstützen, mit ihren individuellen Einschränkungen und Besonderheiten besser umzugehen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- finanzielle, ideelle und organisatorische Unterstützung tiergestützter Angebote
- Förderung von Projekten in den Bereichen Pädagogik, Therapie, Prävention und sozialer Arbeit
- Unterstützung bei der Anschaffung, Ausstattung, Haltung und Ausbildung geeigneter Tiere
- Förderung von Fort- und Weiterbildungen im Bereich tiergestützter Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für die Wirkung und Bedeutung tiergestützter Förderung
- Unterstützung von sozial benachteiligten oder in ihrer Entwicklung beeinträchtigten Menschen beim Zugang zu entsprechenden Angeboten

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabeordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende mit 3-monatiger Kündigungsfrist zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Fachbeirat
- Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des §26 (2) BGB durch den 1. Vorsitzenden alleine, oder 2 andere Vorstände gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt

jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse des Vorstandes mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Fachbeirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Fachbeirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen, und insbesondere das Auswahlverfahren der zu fördernden Projekte/ Personen/ Maßnahmen zu koordinieren. Er besteht aus mindestens zwei maximal 4 Mitgliedern.

2. Der Fachbeirat ist nicht beschlussfähig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

2. Die Einberufung erfolgt ausschließlich durch Veröffentlichung der Einladung auf der offiziellen Internetseite des Vereins unter der Adresse www.foerderverein-mainwiesenhof.de unter dem Menüpunkt „Jahreshauptversammlung“. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich regelmäßig über Veröffentlichungen auf der Internetseite des Vereins zu informieren. Mit dem Beitritt zum Verein erkennen sie diese Form der Einladung als verbindlich an. Die Einladung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite als zugegangen.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

2Der Verein stellt sicher, dass die Einladung während der gesamten Frist auf der Internetseite leicht auffindbar und abrufbar ist.

Auf Verlangen eines Mitglieds, das glaubhaft macht, keinen Zugang zum Internet zu haben, kann die Einladung ausnahmsweise in Textform übermittelt werden; ein Anspruch hierauf besteht nur, wenn das Mitglied dies dem Verein zuvor schriftlich angezeigt hat.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ochsenfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung, zu verwenden hat.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.